

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg  
Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht

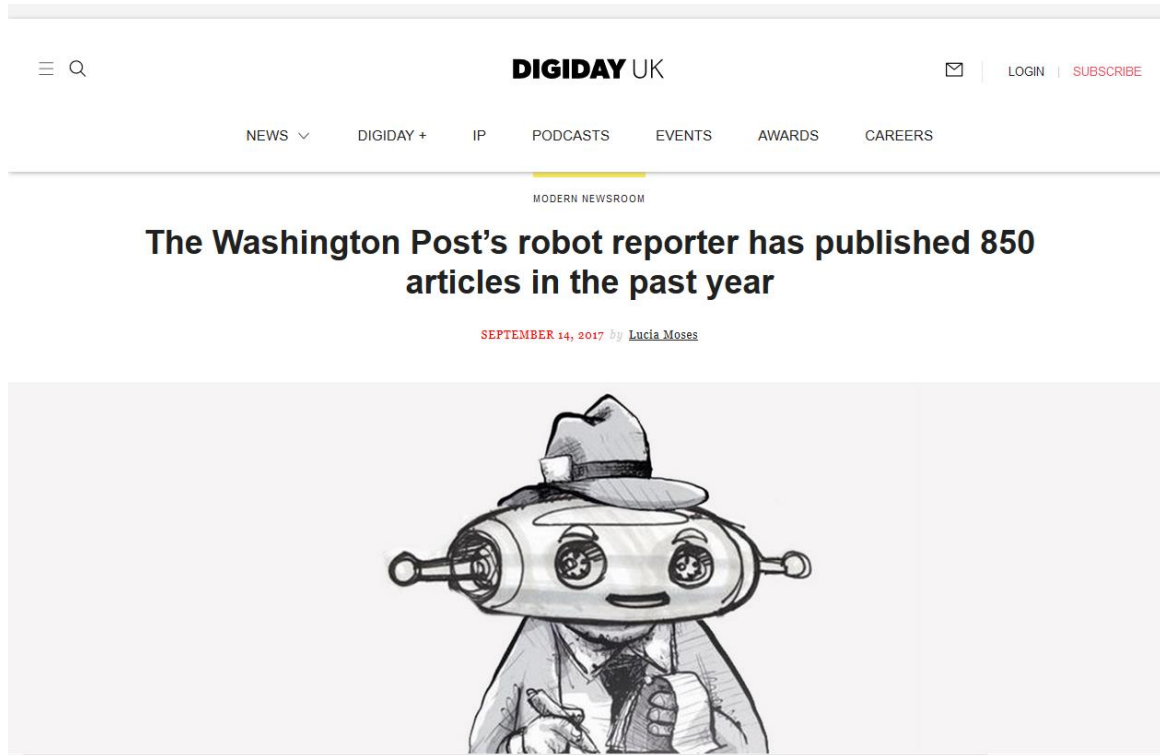
# Automatisierte Schöpfung – Urheberschaft und Schutzfähigkeit

GRUR-Jahrestagung  
28. September 2018

# The Next Rembrandt: [www.nextrembrandt.com](http://www.nextrembrandt.com)



# “The Washington Post’s robot reporter has published 850 articles in the past year”



© Lucia Moses, DIGIDAYUK, <https://digiday.com/media/washington-posts-robot-reporter-published-500-articles-last-year/>

# Übersicht

- I. Schutzfähigkeit und Urheberschaft de lege lata
- II. Schutz durch Leistungsschutzrechte
- III. Rechtfertigung des anthropozentrischen Urheberrechts
- IV. Schutz „automatisierter Schöpfung“ de lege ferenda?

# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urheberschaft

- ❖ § 2 II UrhG: persönliche geistige Schöpfung
- ❖ Allgemein anerkannte Werkdefinition:
  - Persönliche Schöpfung
  - Geistiger Gehalt
  - Individualität/schöpferische Eigentümlichkeit
  - Wahrnehmbare Formgestaltung
- ❖ Allg. Ansicht: nur menschliche Schöpfungen; auch i.Ü. ist Urheberrecht auf menschliches Schaffen ausgerichtet: Urheberpersönlichkeitsrechte, Schutzfrist p.m.a., § 11 UrhG
- ❖ Ebenso andere droit d'auteur-Systeme, RBÜ, USA, ...

# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urheberschaft

- ❖ Persönliche Schöpfung  
= menschliche-gestalterische Tätigkeit
- ❖ Ebenso § 7 UrhG: Schöpferprinzip
- ❖ Nicht überzeugend: Präsentationslehre von Kummer

# “Affen-Selfie“: Naruto



public domain, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/wem-gehoert-das-affen-selfie-die-urheber-rechte-13086137.html>

# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urhebererschaft

- ❖ Individualität / schöpferische Eigentümlichkeit
- ❖ Bedeutungsgehalt verknüpft mit Rechtfertigung des Urheberrechts
  - Prägung des Werkes durch Individualität des Urhebers
  - Lehre vom Gestaltungsspielraum
- ❖ Gestaltung ist schutzfähig, wenn
  - selbstständige Leistung des Schöpfers, keine bloße Nachahmung
  - nicht lediglich technisch oder funktional bedingt
  - keine lediglich handwerklich oder routinemäßige Leistung



# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urheberschaft

- ❖ EuGH GRUR 2012, 166 – Painer/Standard:
- ❖ Rn. 88f.: „eigene geistige Schöpfung des Urhebers, wenn darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt“. Dies sei dann der Fall, „wenn der Urheber bei der Herstellung des Werks seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft.“
- ❖ Rn. 92: „Der Urheber einer Porträtfotografie kann mit diesen unterschiedlichen Entscheidungen dem geschaffenen Werk somit seine „persönliche Note“ verleihen.“

# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urheberschaft

- ❖ computer-aided / computer-generated works
- ❖ Fallgruppen:
  - Technisches Hilfsmittel als Werkzeug des menschlichen Schöpfers  
→ UrhR (+)
  - Technisches Hilfsmittel prägt wesentliche Gestaltungsentscheidungen  
→ m.E. UrhR (-), a.A.: Selektionsentscheidung als menschliche Leistung ausreichend
  - Gestaltungsentscheidungen sowohl durch Mensch als auch technisches Hilfsmittel: → noch dem Schöpfer zurechenbar?
  - Parallele Problematik hinsichtlich Software-Entwickler:  
→ im Einzelfall Softwareprodukte dem Entwickler zurechenbar?

# Gerhard Richter: Südquerhausfenster des Kölner Doms



Quelle: [www.dombau-koeln.de/index.php?id=41](http://www.dombau-koeln.de/index.php?id=41)

# I. De lege lata: Schutzvoraussetzungen und Urhebererschaft

UK: Copyright, Designs and Patents Act 1988

❖ s. 9 CDPA 1988: Authorship of work.

(3) In the case of a literary, dramatic, musical or artistic work which is computer-generated, the author shall be taken to be the person by whom the arrangements necessary for the creation of the work are undertaken.

❖ s. 178 CDPA 1988: Minor definitions

“computer-generated”, in relation to a work, means that the work is generated by computer in circumstances such that there is no human author of the work;

## II. De lege lata: Schutz durch Leistungsschutzrechte

### ❖ § 72 UrhG:

- Mindestmaß an technischer Leistung
- Grds. auch automatisierte Aufzeichnungsvorgänge bei vorgelagerter (menschlicher) technischer Leistung
- Bsp.: LG Berlin GRUR 1990, 270 – Satellitenfoto

## II. De lege lata: Schutz durch Leistungsschutzrechte

### § 87a UrhG:

- Wesentliche Investition
- Sammlung von Werken, Daten oder anderen **unabhängigen** Elementen
- EuGH GRUR 2015, 1187 - Esterbauer:  
Unabhängigkeit: wenn sich Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird;  
Maßstab: Perspektive eines beliebigen Dritten.  
Daher auch topographische Karten = Datenbank.
- Bewirkt dies eine Erweiterung des Anwendungsbereichs?  
Computergenerierte Anleitungen, computergenerierte Software, Tonsamples, ... ?

# III. Rechtfertigung des anthropozentrischen Urheberrechts?

## Warum Schutz nur für menschliche Leistungen?

- ❖ Rechtfertigung des Urheberrechts, wenn Leistungen von KI als gleichwertig oder ansprechender wahrgenommen werden?
- ❖ Auswirkungen der nicht-menschlichen Konkurrenz auf den Schutz menschlicher Leistungen?

# III. Rechtfertigung des anthropozentrischen Urheberrechts?

## Warum Schutz nur für menschliche Leistungen?

- ❖ Naturrechtliche Begründungsansätze bis ins 20. Jahrhundert, z.T. unter Berufung auf Lockes Arbeitstheorie

- ❖ Personalistische Begründungsansätze:  
„Band zwischen Urheber und Werk“  
Defizite: technisch geprägte Schutzgegenstände, kleine Münze
- ❖ Ökonomietheoretische Begründungsansätze  
Defizite: Urheberpersönlichkeitsrechte
- ❖ Kulturpolitische Begründungsansätze



# III. Rechtfertigung des anthropozentrischen Urheberrechts?

## Rechtfertigung in Zeiten von KI?

- ❖ Urheberrechtsschutz unabhängig von Qualität?
- ❖ Grds. Unterschiede zwischen menschlicher Schöpfung und „automatisierter Schöpfung“:
  - Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit des Menschen und hierdurch ermöglichte Erfahrungen als Grundlage kreativen Schaffens?
  - Zielsetzung: Intrinsische Motivationen, übergeordnete Ziele?



# III. Rechtfertigung des anthropozentrischen Urheberrechts?

- ❖ ABER: Zweifelhaft, ob diese personalistische Rechtfertigung auch für technisch geprägte Schutzgegenstände und Werke der kleinen Münze trägt.
- ❖ Möglicherweise werden aber gerade in diesen Bereichen menschliche Schöpfer zunehmend durch „automatisierte Schöpfung“ verdrängt, so dass menschliche Schöpfungen insoweit an praktischer Bedeutung verlieren werden?

# IV. Schutz automatisierter Schöpfung de lege ferenda?

- ❖ (Ökonomische) Analyse erforderlich, ob – trotz § 69a UrhG, Softwarepatente und Leistungsschutzrechte – ein Schutzbedürfnis besteht.
- ❖ Wenn ja: Regelungsinstrumente? Integration in das Urheberrecht kaum vorstellbar. Daher Leistungsschutzrecht vorzugswürdig.
- ❖ Allerdings bei unterschiedlichen Regelungsregimen faktisches Problem, dass in der Regel für Dritte nicht erkennbar, ob Gestaltung von einem menschlichen Schöpfer stammt oder computergeneriert ist.

# Vielen Dank!

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg LL.M. (Edinburgh)

Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht,  
insbes. Urheberrecht, Medien- und Datenschutzrecht

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM)

[anne.lauber@tu-dresden.de](mailto:anne.lauber@tu-dresden.de)